

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
11.12.2023**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan ab 19:47 Uhr (ab öffentl. TOP 5) Hartmann-Brockhaus, Tobias Kalmbach, Richard Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Kalmbach, Georg Klein-Kennerknecht, Margarete
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 20.11.2023 wird ohne Einwand genehmigt. 12 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkt aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für den die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Änderung des Mietvertrages Gerberstr. 3, Pfaffenhofen a.d. Glonn

Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Christkindlmarkt im Räuberwald
Der Christkindlmarkt im Räuberwald am Wochenende 8.-10.12.2023 ist gut und erfolgreich abgelaufen. Bürgermeister Zech dankt allen Helfern und Vereinen, insbesondere den Organisatorinnen Frau GRin Marianne Steinhart und Manuela Zech-Probud und den Gemeindemitarbeitern Herr Kistler und Herr Steinhart sowie Herrn Henkel, der die gemeindlichen Hütten erneuert und mit Stromanschlüssen versehen hat.
- Bürgerversammlung
Zur Bürgerversammlung im November 2023 sind einige Rückmeldungen eingegangen, dass die Präsentation zu lang war. Bgm. Zech wird daher die Präsentation für die nächste Bürgerversammlung kürzen, so dass die Präsentation nur noch ca. 1 Stunde in Anspruch nehmen soll. Für die Veröffentlichung auf der Homepage wird die Präsentation im bisherigen Umfang bleiben, so dass z.B. Statistik- und Haushaltsdaten weiterhin nachgelesen werden können, aber nicht mehr in der Bürgerversammlung vorgetragen werden.
- Kosten für Ableseergebnisse des Wasserversorgers
Vom Zweckverband Adelburggruppe wurde mitgeteilt, dass die Hebedaten (also die Ableseergebnisse des Frischwasserverbrauchs), die der Gemeinde für die Abrechnung der Schmutzwassergebühren übermittelt werden, nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Die Wasserversorger müssen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dafür die Hälfte der Ablesekosten an die Abwasserversorger verrechnen und dafür auch Umsatzsteuer ausweisen. Dies führt im Bereich der gemeindlichen Abwasserversorgung zu entsprechenden Mehrkosten von derzeit ca. 3.500 € netto im Jahr.

2 Behandlung der Anträge, Wünsche und Hinweise aus der Bürgerversammlung vom 17.11.2023

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung fand am 17.11.2023 in der Gaststätte Kolchida statt. Dem Gemeinderat wurde mit der Einladung zur Sitzung eine Kopie des Protokolls zur Bürgerversammlung vom 17.11.2023 übersandt.

1. Aufstellen von Wahlwerbung im Gemeindegebiet:

Ein schriftlicher Antrag von Hr. Klaus Reindl, der den Vortrag in der Bürgerversammlung ergänzt, wird mit der Einladung verschickt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Wahlwerbung weder nach Beginn und Dauer noch nach Art und Menge der Wahlwerbung eingeschränkt. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass auf öffentlich gewidmeten Straßen das Aufstellen von Plakatträgern eine Sondernutzung und somit die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist. Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die zuständige Behörde ist grundsätzlich nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu treffen, dabei wird das Ermessen durch verfassungsrechtlich garantierte Grundsätze begrenzt. In unmittelbaren Wahlkampfzeiten ist wohl von einem Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auszugehen, sofern nicht gewichtige Gründe (wie z.B. eine Verkehrsgefährdung) dagegensprechen.

Artikel 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gibt den Kommunen die Möglichkeit, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals die Plakatierung zu beschränken – zum Beispiel auf Plakatflächen, die die Kommune zur Verfügung stellt. Allerdings muss dann das Netz dieser gemeindlichen Plakattafeln hinreichend eng sein, um zum Beispiel den Parteien ausreichende Werbemöglichkeiten zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage haben auch einige Gemeinden im Landkreis Dachau Plakatierungsverordnungen erlassen (z.B. Odelzhausen, Vierkirchen, siehe Anlagen).

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat zu den Wahlplakaten keine besondere Regelung in der Sondernutzungssatzung. In der Sondernutzungsgebührensatzung ist jedoch geregelt, dass für Wahlwerbung innerhalb sechs Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden Gebührenfreiheit besteht. Eine Plakatierungsverordnung wurde bisher nicht erlassen.

Der Vorschlag, dass die Gemeinde Plakatwände aufstellt, an der die Wahlwerber ihre Plakate veröffentlichen können, würde für die Gemeinde einen gewissen Aufwand (Fundamente, Aufstellen mit Kran, Lagerung usw.) bedeuten, da diese Plakatwände beschafft, entsprechend verkehrssicher aufgestellt und unterhalten werden müssen.

Alternativ schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der zulässigen Plakate je Partei, Wählervereinigung usw. in den einzelnen Ortsteilen zu begrenzen. Eine entsprechende Neufassung der Sondernutzungssatzung wird dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung vorgelegt.

2. Einfriedungen in der Wachostr. erneuern:

Für die Unterhaltung der Einfriedungen (Zäune, Mauern) sind grundsätzlich die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die in der Bürgerversammlung angesprochenen Einfriedungen befinden sich auf Gemeindegrund. In einem Fall hat der Anlieger die Verpflichtung zur Unterhaltung übernommen. Im zweiten Fall wird die Verwaltung kurzfristig eine Klärung zum Unterhalt oder der Entfernung der Einfriedung herbeiführen.

3. Rückschnitt von Bäumen auf Feldwegen:

Die Bäume stehen jeweils auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Die Verwaltung hat die betroffenen Grundstückseigentümer angeschrieben mit der Bitte, einen entsprechenden Rückschnitt vorzunehmen.

4. Parksituation Friedberger Str. in Oberumbach und Schmiedweg in Pfaffenhofen a.d. Glonn:

Wie im Protokoll dargestellt hat die Gemeinde keine Befugnis, Parkverbote zu überwachen bzw. Vergehen zu ahnden, daher wurde auf die zuständige Polizeidienststelle verwiesen.

Zur Situation am Schmiedweg existiert bereits Schriftverkehr aus 2021. Abgestellte Fahrzeuge ohne Zulassung wurden von der Gemeinde „plakatiert“ und daraufhin entfernt. Anhänger, die regelmäßig bewegt werden, dürfen abgestellt werden, ebenso zugelassene Fahrzeuge, auch wenn sie abgedeckt wurden. Werden zugelassene Anhänger länger als zwei Wochen nicht bewegt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach der StVO dar, die wiederum von der Polizei zu ahnden ist (keine Befugnis bei der Gemeinde).

Beschluss:

Der Vorschlag zu Ziff. 1 im Sachverhalt wird in TOP 3 gesondert behandelt. Die übrigen Wünsche und Hinweise aus der Bürgerversammlung können als erledigt betrachtet werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

3 Neufassung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung wurde in einem Antrag gestellt, wonach das Aufstellen von Wahlplakaten beschränkt werden soll (siehe TOP 2). Die Verwaltung schlägt dazu vor, in die Sondernutzungssatzung vom 10.07.2003 entsprechend zu ergänzen. Die aktuelle Sondernutzungssatzung sowie der Entwurf der Neufassung wurden mit der Einladung versendet. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in Rot eingetragen.

In die Neufassung wurde der § 11 (Sondernutzung für politische Parteien und Wählergruppen) und der § 17 (Ordnungswidrigkeiten) neu eingefügt. Die jeweils nachfolgenden Paragraphen erhalten dementsprechend eine neue Nummerierung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Sondernutzungssatzung) in der vorgelegten Fassung mit folgender Änderungen zu:

In § 11 wird Abs. 8 gestrichen, die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu Absätzen 8 und 9.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4 Antrag auf Zebrastreifen an der Bushaltestelle Pfaffenhofen a.d. Glonn, Sankt-Michael-Str.

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag eines Bürgers zur möglichen Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Bushaltestelle Pfaffenhofen a.d. Glonn, Sankt-Michael-Straße vor. Es wurde der Vorschlag unterbreitet, eine Beschilderung mit Fußgängerüberweg und Zebrastreifen anzubringen. Weiterhin wurde moniert, dass täglich von Montag bis Freitag gegen 7:30 Uhr mindestens 50 % der Fahrer mit mehr als 30 km/h unterwegs sind.

Hierzu wurde von der Verwaltung das Landratsamt Dachau, Verkehrsbehörde und die PI Dachau eingebunden (**von der PI Dachau lag bis zur Ladung keine Stellungnahme vor**). Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landratsamtes ergibt sich folgende Sachlage:

Die formalen Voraussetzungen für die Errichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) sind in den „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ geregelt. Dort ist unter anderem festgelegt:

Ziff. 2.1 Abs. 3:

„FGÜ in Tempo 30 Zonen sind in der Regel entbehrlich.“

Da zu den Zeiten, zu welchen der FGÜ am häufigsten benutzt werden soll (Schulzeiten, 7 – 17 Uhr) 30 km/h angeordnet ist, wird wohl kein FGÜ erforderlich sein.

Ziff. 2.3 Verkehrliche Voraussetzungen:

Die Anordnung eines FGÜ kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn in der Spitzenstunde mindestens 50 Fußgängerquerungen bei mindestens 200-300 Kfz erreicht werden. Ansonsten können FGÜ nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

Diese Grenzwerte werden an der St.-Michael-Str. wohl nicht erreicht, ein begründeter Ausnahmefall wird nicht gesehen.

Selbst bei Vorliegen aller formalen Voraussetzungen stellt sich zusätzlich die Frage der Erforderlichkeit, da es sich um eine übersichtliche Stelle mit verhältnismäßig geringer Straßenbreite und reduzierter Geschwindigkeit handelt.

Das Temposysgerät wird immer wieder vor dem KiGa-Pfaffenhofen aufgestellt. Die Daten der letzten Messung sind der Anlage zu entnehmen.

Beschluss:

Der Antrag auf Anbringung eines Zebrastreifens an der Bushaltestelle Pfaffenhofen a.d. Glonn in der St.-Michael-Straße wird abgelehnt. Das Temposys-Gerät soll auch zukünftig regelmäßig am Kinderhaus aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5 Halteverbot während der Monate Mitte November bis Ende März in der Bergstraße in Unterumbach

Sachverhalt:

Zum wiederholten Mal hat der Mitarbeiter des Winterdienstes festgestellt, dass gerade in der engen und steilen Bergstraße ab „Am Sonnenhang“ Richtung Holzstraße ein sicheres Fahren mit dem Winterdienstfahrzeug nicht möglich ist. In den vergangenen Jahren mussten immer wieder Anwohner ihre

Fahrzeuge zur Seite fahren. Das Risiko ein parkendes Fahrzeug zu beschädigen ist sehr groß, auch ist ein problemloses Durchkommen in diesem Bereich fast nicht möglich. Es wird vorgeschlagen in diesem Bereich beidseitig ein absolutes Halteverbot von Mitte November bis Ende März aufzustellen. Hierzu wurde die Straßenverkehrsbehörde und die PI Dachau bzgl. der Umsetzung des Halteverbots in den Wintermonaten befragt. Lt. Straßenverkehrsbehörde und PI Dachau kann ein temporäres Halteverbot soweit geparkte KFZ einen ordnungsgemäßen Winterdienst behindern bzw. unmöglich machen angeordnet werden.

Wie breit muss die Restfahrbahnbreite sein?

Nach aktueller Rechtsprechung ergibt sich die Restfahrbahn Breite aus der allgemeinen höchstzulässigen Fahrzeugbreite von 2,50 m und einem Seitenabstand von 0,55 m. Somit muss beim Parken am Fahrbahnrand eine Restfahrbahnbreite von **3,05 m** gewährleistet sein. Ein durchschnittlicher PKW hat eine Breite von ca. 1,80 – 2,00 m.

Breite der Bergstraße bei Hs.Nr. 24 ohne Seitenstreifen 3,70 m, mit Park- und Seitenstreifen 6,80 m, bei Abzweigung Am Sonnenhang mit Seitenstreifen 5,85 m, schmälste Stelle der Bergstraße Richtung Dorfstr. 3,56 m

Beschluss:

Ein absolutes Halteverbot mit der zeitlichen Begrenzung von Mitte November bis Ende März ist in der Bergstraße in Unterumbach, wie im Plan gekennzeichnet, aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 12:1

6 Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bioenergie Unterumbach“

Sachverhalt:

Die Bio Energy Glonnatal GmbH beabsichtigt im Norden von Unterumbach auf dem Flurstück 163 der Gemarkung Unterumbach ein Bioenergieanlage zu errichten. Biomasse in Form von Mist, Gülle, Stroh und pflanzlichen Reststoffen aus der Landwirtschaft soll zur Bio-Methan-Gewinnung fermentiert werden. Es ist vorgesehen, das Bio-Methan in das Gasnetz einzuspeisen und aus den verbleibenden flüssigen und festen Gärresten, Flüssigdünger, CO₂ in Lebensmittelqualität (z.B. Kohlensäure) und Trockeneis herzustellen. Die eingesetzte Biomasse wird aus einem Umkreis von etwa 40 km nach Unterumbach geliefert. Der Einsatz von Energiepflanzen ist nicht vorgesehen.

Die Einspeisung von Bio-Methan aus heimischer Biomasse in das bestehende Gasnetz reduziert dabei den Verbrauch an fossilem Erdgas und damit auch die Emissionen von klimaschädlichen Treibhausgasen. Das bei diesem „Upgrading“ anfallende CO₂ wird nicht an die Atmosphäre abgegeben, sondern für die Lebensmittelindustrie aufbereitet und für einen wirtschaftlichen Transport verflüssigt. Durch den Einsatz von reversiblen Brennstoffzellen lässt sich Wasserstoff aus überschüssigem Netzstrom (Wind, PV) erzeugen. In Kombination mit dem abgeschiedenen CO₂ wird daraus synthetisches Methan erzeugt. Im Normalbetrieb speist sich die Brennstoffzelle aus dem Erdgasnetz und dient der Stromproduktion für den Eigenbedarf der Anlage. Das durch den Prozess entstehende CO₂ wird der CO₂-Verflüssigungsanlage zugeführt. Das synthetische Methan dient als Energiespeicher und steht für eine Wärmenutzung, der Einspeisung in das Gasnetz oder bei Bedarf auch der Verstromung und Einspeisung in das Stromnetz zur Verfügung.

Mit der Einspeisung in das Versorgungsnetz kann das Bio-Methan unabhängig vom Produktionsort und -zeitpunkt für die Strom- oder Wärmeerzeugung sowie andere Prozesse Verwendung finden. Die im Sondergebiet erzeugten, bzw. veredelten Produkte sollen einen Beitrag zur nationalen Klimastrategie leisten. Entstehende Treibhausgase sollen aufgefangen werden und durch ihre Verwendung in der Lebensmittelbranche als Treibstoff sowie Arbeitsstoff fossiles CO₂ einsparen. Die verarbeiteten Gärreste, bzw. Dünger kehren in den natürlichen Kreislauf derart verbessert zurück, dass sie den Nitratreintrag pro Hektar durch stabilere Struktur und Pflanzenverfügbarkeit halbieren und die Geruchsbelastung durch Ausgasen flüchtiger Bestandteile, allen voran Ammoniak, drastisch minimieren.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn hat hierzu bereits den Flächennutzungsplan geändert. Die 28. Änderung in der Fassung vom 10.10.2022 wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 02.12.2022 genehmigt.

Zur Umsetzung der Biogasanlage stellt die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergie Unterumbach“ auf.

Der Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat folgende wesentliche Inhalte:

- **Art der baulichen Nutzung:**

- **Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bioenergie**

Zulässig sind im Sondergebiet:

- Büro und Verwaltungsgebäude, einschl. einer Betriebsleiterwohnung
- Anlagen zur Fermentierung der Gärsubstrate, zur Lagerung von Gülle, Biomasse und Biogas,
- Die Produktionskapazität der Biogasanlage wird auf einen Wert von maximal 15 Millionen Normkubikmeter Rohbiogas pro Jahr begrenzt.
- Anlagen zur Herstellung und Lagerung von biogenem und synthetischem Methangas bzw. Wasserstoff
- Gebäude und Räume für Blockheizkraftwerke / Brennstoffzellen, einschl. Anlagen zur Stromversorgung (Notstromversorgung gem. TRAS 120 (Technischen Regel für Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen),
- Gebäude und Räume für die technische Ausstattung sowie für Maschinen und sonstige Lagerflächen,
- sonstige Gebäude oder Einrichtungen, die dem Betrieb der Biogasanlage oder der Verwertung der thermischen Energie aus den Blockheizkraftwerken / Brennstoffzellen dienen,
- Gebäude und Anlagen zur Aufbereitung und Lagerung von Flüssigdünger (Ammoniumsulfat-Lösung) und festen Gärresten (Pelletierung) sowie für die Aufbereitung notwendige Verbrauchsmittel wie Säure und Lauge,
- Gebäude und Anlagen zur Herstellung, Verflüssigung und Lagerung von Kohlensäure und Trockeneis,
- Gebäude und Anlagen für Brennstoffzellen und Heizanlagen,
- Gebäude und Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Methan in gasförmiger und flüssiger Form,
- Gebäude und Anlagen zur Einspeisung elektrischer Energie in das Versorgungsnetz,
- Gebäude und Anlagen zur Einspeisung und Konditionierung von aufbereitetem Biogas in bzw. für den Bezug von Gas aus dem Versorgungsnetz.

Maß der baulichen Nutzung:

GRZ 0,75

Die folgenden **Höhen für Gebäude und bauliche Anlagen** dürfen nicht überschritten werden:

- | | | |
|---|-----|--------------|
| - | BF1 | 531.50 m üNN |
| - | BF2 | 524.00 m üNN |
| - | BF3 | 534.00 m üNN |
| - | BF4 | 528.00 m üNN |
| - | BF5 | 543.00 m üNN |
| - | BF6 | 533.50 m üNN |
| - | BF7 | 523.00 m üNN |
| - | BF8 | 530.50 m üNN |

Dächer:

Dächer sind als Flachdächer herzustellen und extensiv zu begrünen. Die insgesamt herzustellende Mindestfläche beträgt 2.500 m². Ausgenommen davon sind die Fermenter, Vordröben und das Endlager.

Außenwandflächen

Außenwände sind als Holzverschalte Flächen, glatte Putzflächen, glatte Betonfläche zu gestalten oder mit Aluminiumverbund- oder Blechpanelen zu verkleiden. Grelle und reflektierende Farben sind nicht zulässig.

Geländegestaltung

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig, soweit sie zur Gestaltung des Betriebsgeländes bzw. zur Errichtung eines Havariewalles erforderlich sind.

Die Abgrabungen können bis zu 3,5 m betragen

Sondergebiet / Betriebsfläche

Betriebsflächen einschl. Pkw-Stellplätze, die nicht einer permanenten Belastung durch Lkw oder vergleichbarer Transportfahrzeuge ausgesetzt sind, sind in wasserdurchlässiger Form herzustellen.

Für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke.

Innerhalb des Sondergebietes ist ausschließlich eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung zulässig.

Für Glasflächen von mehr als 5 m² Fläche ist Vogelschutzglas zu verwenden.

Einfriedungen der Betriebsfläche sind bis zu einer Höhe von 3,0 m möglich.

Erschließung / Ver- und Entsorgung

Erschlossen wird das Sondergebiet durch die nördlich vorbeiführende ST 2051. Der angrenzende Wirtschaftsweg wird verbreitert und die Staatsstraße um eine Linksabbiegespur ergänzt.

Das Sondergebiet wird an die öffentliche Wasserversorgung und an die Abwassereinrichtungen der Gemeinde angeschlossen.

Unverschmutztes Regenwasser wird im Sondergebiet zurückgehalten und gedrosselt (100 l/s) in den Regenwasserkanal in Unterumbach abgeleitet. Die Rückhaltung stellt auch die Löschwasserversorgung sicher.

Mit Betriebsstoffen der Biogasanlage verschmutztes Niederschlagswasser wird in der Biogasanlage mit verwertet.

Werbeanlagen

Lauf-, Blink- und Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig.

Immissionsschutz

Festsetzungen von Emissionskontingenten liegen noch nicht vor und werden ggf. nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.

Gleiches gilt auch für die NH₃-Ausbreitungsberechnung in angrenzende Ökosysteme (Wald).

Ausgleichsfläche

Im südöstlichen Anschluss an das Sondergebiet werden 5.933 m² Ausgleichsflächen festgesetzt. Ziel ist die Entwicklung eines Waldmantels auf 1.800 m² und extensivem Grünland auf 4.133 m² einschl. 250 m² temporärer Kleingewässer.

6.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergie Unterumbach“ aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergie Unterrumbach“ in der Fassung vom 11.12.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

7 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Südöstlicher Ortsteil von Pfaffenhofen"

Sachverhalt:

Das Grundstück Flst.-Nr. 441/1 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Hüterweg 1 in Pfaffenhofen a.d. Glonn liegt im Umgriff des Bebauungsplanes „Südöstlicher Ortsteil von Pfaffenhofen“.

Der Eigentümer dieses Grundstücks hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes eingereicht.

Auf dem Grundstück sollen folgende Gebäude errichtet werden:

- ein Wohnhaus zur Eigennutzung in der Bauweise E+I mit DN = 15-30°, max. Wandhöhe von 6,50 m
- ein Gebäude mit einer Werkstatt für seinen Handwerksbetrieb im Erdgeschoss und Wohnungen im Obergeschoss in der Bauweise E+I mit DN = 30-40°, max. Wandhöhe von 6,50 m
- ein Gebäude mit Büro / Ausstellung im Erdgeschoss und Büro im Obergeschoss in der Bauweise E+I (augenscheinlich mit Flachdach)
- ein Gebäude mit WC / Teeküche im Erdgeschoss in der Bauweise E (augenscheinlich mit Flachdach)

Um den Bebauungswunsch verwirklichen zu können muss der Bestandsbebauungsplan aus dem Jahr 1976 geändert werden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre, aufgrund des Alters des Bebauungsplanes, eine Änderung / Anpassung des gesamten Umgriffs des Ursprungsbebauungsplanes sinnvoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Bebauungsplanänderung zu.

Die Bebauungsplanänderung soll den gesamten Umgriff des Bebauungsplanes betreffen.

Details der Änderung z.B. Festsetzungen zu Dachneigungen, Grundflächenzahl, Wandhöhen usw. werden im nachfolgenden Verfahren erarbeitet.

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung sind vom Antragsteller zu tragen. Ein entsprechender Planungskostenübernahmevertrag ist abzuschließen. Für die Durchführung des Verfahrens ist durch die Verwaltung ein Fachbüro zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8 Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung bei der geplanten Errichtung eines Carports auf Flst.-Nr. 152/7 der Gemarkung Unterumbach, Bergstraße 22, 85235 Unterumbach

Sachverhalt:

Der geplante Carport ist prinzipiell verfahrensfrei, widerspricht jedoch der gemeindlichen Stellplatzsatzung, da der erforderliche Stauraum von 6,0 m vor Garagen nicht auf dem eigenen Grundstück eingehalten wird.

Bei dem bestehenden Zweifamilienhaus waren laut damaliger Baugenehmigung 2 Stellplätze nachzuweisen. Diese befinden sich bereits in einer Doppelgarage.

Jetzt sollen 3 zusätzliche Stellplätze, 1x Carport, 1x offener Stellplatz, errichtet werden.

In der Sitzung vom 17.07.2023 wurde einem Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Bei dem jetzt vorgelegten Antrag auf Abweichung wurde der Carport so weit von der fraglichen Grundstücksgrenze abgerückt, dass unter Hinzurechnung des ca. 1,80 m breiten Parkstreifens entlang der Bergstraße, die Vorderkante des Carports 6,00 m von der Fahrbahnkante entfernt ist.

Die Verwaltung beurteilt den neu vorgelegten Antrag auf Abweichung positiv, da zusätzliche Stellplätze auf Privatgrund geschaffen werden sollen. Zudem findet sich in den Bebauungsplänen „Pfaffenhofen – Ost“ unter Punkt 3.4 und „Pfaffenhofen – West“ unter Punkt 3.3 die Festsetzung, dass der erforderliche Stauraum von der Fahrbahnkante ab gemessen wird, wenn diese nicht mit der Grundstücksgrenze zusammenfällt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu.

Abstimmungsergebnis: 13:0

9 Bauantrag zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Tiefgarage auf Flst.-Nr. 17 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Hauptstraße 3a, 85235 Egenburg

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB (umliegende Bebauung) zu beurteilen. Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert. Eine Abstimmung bzgl. Baudenkmal Kirche sollte vorgenommen werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12:1

10 Machbarkeitsstudie Regionalwerk

Sachverhalt:

Die Thematiken der Klimakrise werden die Kommunen in den kommenden Jahren vor immense Herausforderungen stellen. Neben der Energiewende im Strombereich muss z.B. auch die Wärmeversorgung neu aufgestellt werden. Ein 100 Jahre altes auf fossilen Energieträgern beruhendes System muss transformiert werden und neue Infrastruktur geschaffen und betrieben werden. Durch ein ge-

meinsames Vorgehen bei z.B. der Errichtung und Betrieb von Wärmenetzen und Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien, ergeben sich einige Synergie Effekte, da z.B. gemeinsames Knowhow aufgebaut und Wartungsteams für die Anlagen geteilt werden können.

Des Weiteren bietet sich durch eine Rekommunalisierung des entstehenden Systems eine große Chance für Gemeinden. Ein sich in kommunaler Hand befindliches Wärmenetz ermöglicht es beispielsweise der Gemeinde einen gewissen Einfluss auf die Preisgestaltung der darin verteilten Wärmeenergie auszuüben.

Aus diesen Gründen und weil keine Kommune alleine die nötigen Investitionen stemmen kann, beschäftigt sich die Gemeinde Maisach seit einiger Zeit mit dem Thema Regionalwerke. Am 03.11.2023 veranstaltete die Gemeinde Maisach in Zusammenarbeit mit den interessierten Kommunen eine Infofahrt nach Kirchanschöring, bei der sich Interessierte Nachbargemeinden anschließen konnten, um sich bei den dort ansässigen Regionalwerken Chiemgau Rupertiwinkel (RCR) über deren Handlungsfelder und Gründungsprozess auszutauschen (siehe Folien Vorstellung).

Interessierte Teilnehmer an der Fahrt waren die Gemeinden Bergkirchen, Egenhofen; Maisach, Mammendorf, Sulzemoos und Pfaffenhofen an der Glonn. Interessiert aber leider an dem Termin verhindert waren die Gemeinden Oberschweinbach, Odelzhausen, die aber in das weitere Vorgehen involviert werden. Darüber hinaus haben sich die Gemeinde Emmering und die Stadt Fürstenfeldbruck interessiert gezeigt. Mit eingebunden sind auch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck, die sich laut den Geschäftsführer Herrn Hoppenstedt Minderheitenbeteiligung vorstellen können.

Bereits auf der Busfahrt zurück wurde ein breites Interesse daran bekundet das Projekt weiter zu verfolgen. Die Gemeinde Maisach erklärte sich bereit zunächst die Koordination zu übernehmen, Angebote für Machbarkeitsstudien einzuholen und eine gemeinsame Beschlussvorlage zum Beschluss in Gremien zu erarbeiten. Der für die Koordination und Organisation der Voruntersuchung entstehende Aufwand der Verwaltung (ca. 5-8 h) wird mit den Kosten der Machbarkeitsstudie zusammengerechnet und auf alle sich beteiligenden Kooperationspartner gleichmäßig aufgeteilt.

Im Austausch mit potentiellen Dienstleistern für eine Machbarkeitsstudie stellte sich die Sinnhaftigkeit eine Kickoff-Veranstaltung heraus, um Ziele und Handlungsfelder einer späteren Kooperation genauer zu definieren und einen bearbeitbaren Umfang für die Machbarkeitsstudie zu ermitteln. Im Anhang befinden sich die Präsentation der Vorstellung der RCR und Angebote für Machbarkeitsstudie mit Kickoff-Veranstaltung.

Bis zu 20.000 € fallen für die Machbarkeitsstudie und Kickoff-Veranstaltung an Kosten an. Diese Kosten werden gleichmäßig auf die kooperierenden Kommunen aufgeteilt. Für die einzelne Kommune würde diese Aufteilung, je nach Anzahl der Kooperationspartner, eine Finanzielle Belastung zwischen 2000 € (10 Gemeinden) und 4000 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn beschließt, sich an dem Projekt zur Gründung eines Regionalwerks mindestens im Zuge der Voruntersuchungen zu beteiligen und auch an der Kostenteilung mitzuwirken. Ein Ausstieg aus dem Verfahren bleibt jederzeit möglich, ändert allerdings nichts an der gleichmäßigen Kostenaufteilung für die Voruntersuchungen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

11 Beteiligung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn an der Bürgerenergie Dachauer Land eG

Sachverhalt:

Die BÜRGERENERGIE DACHAUER LAND eG ist eine Genossenschaft, die mit dem Bau und dem Betrieb von Anlagen (Freiflächen Photovoltaik Anlagen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber ggf. zukünftig auch Fernwärme und Stromversorgung) zur regenerativen Energieerzeugung einen ganz konkreten Beitrag zum Klima und Umweltschutz, speziell für unseren Landkreis Dachau, leisten möchte. Sie ist als eingetragene Genossenschaft (eG) allein und ausschließlich verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

Auch Gemeinden können Genossenschaftsmitglied werden. Ein Geschäftsanteil kostet 100 Euro, ein Mitglied kann sich mit maximal 50 Geschäftsanteilen beteiligen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder können der Satzung (§§ 11 und 12) entnommen werden. Da es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust der Einlage. Eine Nachschusspflicht ist jedoch ausgeschlossen (§ 15 der Satzung).

Neben der Produktion und dem Vertrieb von erneuerbaren Energien, insbes. Strom und Wärme soll die Genossenschaft auch in Fragen der regenerativen Energiegewinnung beraten und planen. Da auf die Gemeinde weiterhin Aufgaben in diesem Bereich zukommen werden, stellt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft eine Möglichkeit dar, sich hier weiter zu vernetzen, informiert zu bleiben und ggf. auch entsprechende Dienstleistungen als Mitglied der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GO in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung dienen Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit Strom, Wärme und Gas einem öffentlichen Zweck und sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Eine Beteiligung an der Genossenschaft ist somit nach Art. 92 Abs. 1 GO zulässig. Die Verwaltung schlägt daher vor, sich an der Genossenschaft mit 10 Anteilen zu beteiligen, was eine Einlage von 1000 € bedeuten würde.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn beteiligt sich mit 10 Geschäftsanteilen an der Bürgerenergie Dachauer Land eG.

Abstimmungsergebnis: 13:0

12 Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

Sachverhalt:

Das Büro Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Greding, hat für den Zeitraum ab 1.1.2024 die Benutzungsgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn entsprechend dem GR-Beschluss vom 21.08.2023 neu kalkuliert. Die Kalkulation (Stand 23.11.2023) wurde mit der Einladung versandt.

Die Verwaltung möchte bzgl. Kostentransparenz darauf hinweisen, dass in den vergangenen Jahrzehnten keine Verbesserungsbeiträge erhoben wurden. (Verbesserungsbeiträge sind Sonderzahlungen nach Grundstücksgröße und Geschossfläche). Im Gegenzug wurde kontinuierlich das Kanalnetz erneuert und zukunftssträhig in ein Trennsystem umgebaut. Ebenso wurden staatliche Förderungen durch das Erreichen der Härtefallsschwelle II erzielt und somit höhere Förderungen seitens des Freistaat Bayerns an die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ausbezahlt.

12.1 Festlegung Kalkulationszeitraum

Sachverhalt:

Die letzten Kalkulationszeiträume wurde jeweils auf vier Jahre festgelegt. Es wird vorgeschlagen, diese Zeitspanne auch für die neue Kalkulation zu beschließen.

Beschluss:

Der neue Kalkulationszeitraum wird auf die Dauer von vier Jahren vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

12.2 Entscheidung über die Abschreibungsmethode nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG

Sachverhalt:

In Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG werden wahlweise zwei Abschreibungsmethoden zugelassen, die Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten. Durch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten sind Mehrerlöse erzielbar, bestehend in der Differenz zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Mehrerlöse wären einerseits für die Abwasserbeseitigung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen.

Die Verwaltung sieht bei der Abwasserbeseitigung Pfaffenhofen a.d. Glonn bei Anwendung dieser (zum 1.8.2013 neu geschaffenen) Möglichkeit keine Vorteile. Die Gemeinde hat laufend in die Sanierung und Erhaltung sowohl der Kläranlage als auch des Kanalnetzes investiert und hat daher keinen Investitionsrückstand. Lt. Gesetzesbegründung zur damaligen Änderung des KAG (Landtagsdrucksache 16/15922) „besteht keine Veranlassung, Einrichtungsträgern, die bisher gut und vorausschauend gewirtschaftet haben und bei denen kein schwer zu bewältigender Finanzierungsaufwand absehbar ist, zu abschreibungsbedingten Gebührenerhöhungen zu zwingen“. Es wird daher vorgeschlagen, den Abschreibungen weiterhin die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen.

Beschluss:

Als Abschreibungsmethode soll weiterhin die Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten Anwendung finden.

Abstimmungsergebnis: 13:0

12.3 Entscheidung über die Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten nach Art 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KAG

Sachverhalt:

Nach Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KAG besteht die Möglichkeit zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben. Diese Abschreibungen müssten über den Kalkulationszeitraum hinweg in einer Sonderrücklage angesammelt, verzinst und dann der Abwasserbeseitigung wieder zugeführt werden.

Die Verwaltung sieht bei der Abwasserbeseitigung Pfaffenhofen a.d. Glonn auch bei Anwendung dieser Möglichkeit keine Vorteile, da keine Investitionsrückstände bestehen. Es wird daher vorgeschlagen, wie schon für den vergangenen Kalkulationszeitraum beschlossen, von dieser Regelung keinen Gebrauch zu machen.

Beschluss:

Von der Möglichkeit der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten nach Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KAG wird kein Gebrauch gemacht.

Abstimmungsergebnis: 13:0

12.4 Entscheidung über die Einbeziehung der Über- bzw. Unterdeckung aus dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum

Sachverhalt:

Nach den Betriebsergebnissen für die Jahre 2021 bis 2022 (bedingt durch stark sinkenden Wasserverbrauch/Abwassermenge) und der Kostenschätzung für das Jahr 2023 ergibt sich für die Schmutzwasserversorgung eine Unterdeckung von voraussichtlich 258.862,38 € und für die Niederschlags-

wasserbeseitigung eine Unterdeckung von voraussichtlich 52.253,05 €. Die Unterdeckung soll nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG in die nachfolgende Kalkulation aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Unterdeckungen aus den Jahren 2021 bis 2023 sind in den neuen Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

12.5 Festlegung des Satzes für die kalkulatorische Verzinsung

Sachverhalt:

Im vergangenen Kalkulationszeitraum wurde der Verzinsung ein Zinssatz von 2,5 % (Halbwertmethode) zugrunde gelegt. Die Zinsen sind zwar seitdem gestiegen, die Kosten für das Fremdkapital sind jedoch aufgrund der Neufestschreibung der Kreditzinsen für die drei Darlehen, die für den Abwasserbereich in der Vergangenheit aufgenommen wurden, zurückgegangen. Für den Ausbau der Kläranlage und des Leitungsnetzes wurden in den Jahren 2010 und 2011 Kredite aufgenommen, für die derzeit (für den gesamten Kalkulationszeitraum) folgende Zinssätze gelten: 3,06 %, 1,73 %, und 0,26 %. Der nach dem Darlehensstand zum 1.1.2024 gewichtete Durchschnitt der Zinssätze für die drei Darlehen beträgt 1,955 %. Es wird daher vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz von bisher 2,5 % auf 2,0 % zu senken.

Beschluss:

Die Verzinsung ist mit einem Zinssatz von 2,0 % (Halbwertmethode) zu berechnen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

12.6 Festlegung der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2027

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Kalkulation wird verwiesen.

Beschluss:

Die Schmutzwassergebühr wird ab dem 01.01.2024 auf 5,91 €/m³ (bisher 4,29 €/m³) festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem 01.01.2024 auf 0,88 €/m² (bisher 0,62 €/m²) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

13 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (BGS-EWS) wurde mit der Einladung versandt. Entsprechend den Beschlüssen der vorangehenden Tagesordnungspunkte wurde die BGS-EWS hinsichtlich der Gebührensätze geändert.

In § 9 wurde der Absatz 7 der alten Satzung gestrichen, da sie wegen der Regelung in § 9 Abs. 3 überflüssig ist. Die Regelung des § 9 Abs. 3 der Satzung ist der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Mustersatzung entnommen.

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 14

Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2023

Öffentlicher Teil

Alle anderen Bestimmungen entsprechen der Satzung vom 16.11.2021. Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (BGS-EWS) mit den neuen Gebührensätzen in der vorgelegten Fassung ohne Änderungen zu.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die BGS-EWS vom 16.11.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Helmut Zech
Erster Bürgermeister

Schwaak, Michael
Schriftführer